



Ro  
b. Res  
ert.

Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 44025 Dortmund  
Stadt Kamp-Lintfort  
Postfach 1760  
47462 Kamp-Lintfort



Datum: 19. Januar 2012  
Seite 1 von 2

Aktenzeichen:  
63.f11-1.4-1-4  
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:  
H. Chmielarczyk  
franz-josef.chmielarczyk@  
bezreg-arnsberg.nrw.de  
Telefon: 02931/82-3564  
Fax: 02931/82-47262

Goebenstraße 25  
44135 Dortmund

## Abschlussbetriebsplan Eyller Berg

Ihr Schreiben vom 20.12.2011 -66 – 02 Ro-

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Voraussetzungen gem. § 69 Abs. 2 BBergG zum Enden der Bergaufsicht über die bergbauliche Nutzung des Eyller Berges liegen vor. Die Bergaufsicht endet mit sofortiger Wirkung. Weiterhin unter Bergaufsicht verbleiben die betrieblichen Einrichtungen und Tätigkeiten im Rahmen der Nachsorge, die mit den Abschlussbetriebsplanzulassungen vom 10.12.2001 -f11-1.4-1-4- und vom 11.02.2009 -63.f11-1.4-1-4/GE- zugelassen wurden.

Zu Ihrem o. a. Schreiben vom 20.12.2011 nehme ich nachfolgend Stellung. Wie bereits mehrfach dargelegt, wurde der von Ihnen zitierte Höhenplan vom 18.11.1969 im vorliegenden Abschlussbetriebsplanverfahren nicht festgeschrieben. In Anlehnung an diesen 69er Höhenplan wurde im Abschlussbetriebsplan eine Ausführungsplanung aufgenommen, die auch gemäß der Zulassung vom 14.11.2001 umgesetzt wurde. Gegen diese Zulassung wurden keine Rechtsmittel eingelegt, so dass die Zulassung rechtskräftig ist.

Hauptsitz:  
Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de  
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:  
08.30 – 12.00 Uhr  
und 13.30 – 16.00 Uhr  
Freitags von  
08.30 – 14.00 Uhr

Konto der Landeskasse  
Düsseldorf:  
WestLB Düsseldorf 4006017  
BLZ 30050000  
IBAN: DE27 3005 0000 0004  
0080 17  
BIC: WELADED  
Umsatzsteuer ID:  
DE123878675



Die von Ihnen aufgeworfene Frage hinsichtlich einer Verstärkung der Reku-Schicht ist eindeutig zu beantworten. Die vorhandene Bodenschicht wurde entsprechend der rechtskräftigen Zulassung hergestellt. Darüber hinausgehende Anforderungen hinsichtlich der Mächtigkeit können nicht im Abschlussbetriebsplanverfahren gestellt werden. Selbst wenn im Vorfeld weitergehende Maßnahmen hätten durchgeführt werden sollen, hätte das Bergrecht nicht gegriffen, weil keine Flächen unter Bergaufsicht stehen, sondern Tätigkeiten und Einrichtungen. Ein weiterer Bodenauftrag wäre hier nicht unter den Geltungsbereich des BBergG gefallen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Chmielarczyk', written in a cursive style.

(Chmielarczyk)